

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umstände, so wie die Einbuße dieser Bürger sich in verschiedenem Maas und Verhältniß befinden mögen, scheint Ihrer Finanzcommission die Gewährung eines solchen Ansuchens überhaupt großem Bedenken unterworfen zu seyn, und sie traget Ihnen daher V. Gesetzgeber lediglich an, erwähnte Bittschrift an den Vollz. Rath zu überweisen, und zu gewärtigen, ob derselbe für gut finden sollte, in nähere Untersuchung dieses einzelnen Falls einzutreten, und Ihnen darüber beliebige Vorschläge zu thun.

Die Constitutionscommission rath den Decretsvorschlag der dem V. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, zum Dekret zu erheben.

Die Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebei die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in dem Distrikte Unter-Rheinthal Et. Säntis, vorgenommen worden, samt einem Nachtrage zu den Güterverkäufen im Et. Solothurn, die Veräußerung der Schloßgüter zu Bächberg betreffend, von welchen sämtlichen Versteigerungen die Ratifikation von den respektiven Verwaltungskammern und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge und ladet Sie ein V. G., diese Verbalprozesse zu untersuchen, und im Falle Sie keinen Anstand finden, zu ratificiren.

Der Decretsvorschlag, die Vereinigung zweyer Höfe im Canton Luzern mit Rothenburg betreffend, wird zum zweytenmale in Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 1105.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Gutachten über die im Distr. Sarmenstorf Cant. Baden zu veräußernden Nationalgüter.

Vom Schloßgut Heidegg, zwey ausgetrocknete Weyer, ganz vom Land eines Partikularen umgeben: geschätzt 102 Fr. 4 bz., verkauft 115 Fr. 2 bz., also Ueberlösung 12 Fr. 8 bz. Sie waren bisher als Handlehen für den jährlichen Zins von 4 Mungulden hingeleihen: Die Ratifikation hat also keine Schwierigkeit.

Der Hof Oberbühl zu Gelfingen, hat Haus und Scheune und 35 Juch. Land, wovon 18 Juch. Matten und 4 Juch. Neben: geschätzt 7240,

verf. 7441 Fr. 1 bz. Also ungeachtet der sehr niedern Schätzung nur 201 Fr. 1 bz. überlöst.

Der Hof Unterbühl, hat Haus und Scheune, und 90 Juch. Land, wovon 27 Juch. Matten und 4 1/2 Juch. Neben: geschätzt 13986, verf. 14528 Fr. Ist in gleichem Fall wie ersterer und doch nur 542 Fr. überlöst.

Die Gelfinger Güter, eine alte Siegelhütte und 35 Juch. Land, wovon 17 Juch. Matten und 4 1/4 Juch. Neben: geschätzt 7067, verf. 7990 Fr. In gleichem Fall wie oben, und nur 923 Fr. überlöst.

Die Güter zu Sulz, 35 Juch. Land, wovon 9 Juch. Matten: gesch. 4547, verf. 4928 Fr. 2 bz. Ueberlösung 381 Fr. 2 bz. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Ode sur la Paix par Em. Salchli. 4. (Berne, Mars 1801.) 1 Bogen.

Diese Ode auf den Frieden ist ihres erhabenen Gegenstandes nicht unwerth. Der Vf. durch größere Gedichte bekannt, liest in dem Buche der Schicksale tröstliche Entwicklungen der Trauerscenen des letzten Jahres:

Sur des bords escarpés, environnés d'abîmes,
Les martyrs de la liberté,
En combattant l'orgueil, en reprimant les crimes,
Enfin ont affermi son trône ensanglanté.

Les empires ont vû l'ancienne barbarie
Fuir devant le genie;
Par tout de l'Univers les grands ébranlemens
Ont enfin réveillé les mortels indolens,
Les maux qui desoloient la terre
De l'humaine raison ont agrandi la sphère;
L'homme instruit par l'adversité
Doit aux malheurs passés la clarté qui l'éclaire,
Aux éclairs de la foudre il vit la vérité.

Oui, de la vérité l'homme a vu les miracles,
Il entend ses oracles
Dont le son retentit au milieu des débris
De châteaux renversés et de palais détruits,
Par tout du Couchant à L'Aurore
De ces débris fumans sort une voix sonore
Qui fait trembler l'orgueil des grands,
Et l'étendart sacré qu'un peuple libre arbore
Leur dit: que l'homme instruit ne souffre aucuns
tyrans.